

~~zur das. Nachschlageswerk~~
Nicht für die Amtliche Sammlung

2357 005

Gesetz: RVO §§ 898, 899

Rechtssatz: Auch wenn die Arbeiter zweier Unternehmer durch ihre Arbeit zu einem gemeinsamen Arbeitsergebnis beitragen, ist bei Verletzung eines Arbeitnehmers durch einen Betriebsunfall der für den Verletzten fremde Unternehmer nur dann nach §§ 898, 899 RVO von der Haftung befreit, wenn der Verletzte in den Betrieb des fremden Unternehmers in der Art eines eigenen Arbeitnehmers eingegliedert war.

Aktenzeichen: VI ZR 309/56
Urt.d.BGH v.21. Januar 1958

OLG Schleswig

V e r k ü n d e t

am 21. Januar 1958

Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Arbeiters Anton G. in F., A.straße,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Allgemeine Baugesellschaft L. & Co. GmbH in L.,
B.straße, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Frau
Margarete L. und Fräulein Ursula L.,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß sowie der Bundes-
richter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 28. September 1956
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

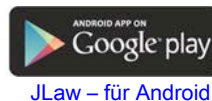
Tatbestand:

Der Kläger erlitt am 27. August 1954 bei Arbeiten auf dem Fabrikgelände der Norddeutschen Papierwerke in Flensburg einen Arbeitsunfall. Er war damals als Arbeiter bei der B- und M- AG beschäftigt, die in Arbeitsgemeinschaft mit der Firma Peter M- KG im Auftrag der Norddeutschen Papierwerke einen Erweiterungsbau, die Halle PM III errichtete. Zu diesen Arbeiten zog die Arbeitsgemeinschaft im August 1954 die Beklagte hinzu, die schon im Herbst 1953 vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten in ihrem Auftrage Erdbohrungen und Bodenuntersuchung durchgeführt hatte. Die Beklagte erhielt jetzt von der Arbeitsgemeinschaft den Auftrag, die Pfahlgründung für einen balkonartigen Anbau der Halle vorzunehmen, in den später die Wärmerückgewinnungsanlage eingebaut wurde. Am Unfalltage führte die Beklagte oberhalb des Erweiterungsbaues PM III an der Böschung, die von der Husumerstraße zum Baugelände abfällt, Erdbohrungen aus. Ihre Arbeiter trugen zum Bohren benötigte Mantelrohre von 1 m Länge, 32 mm lichte Durchmesser und 2 mm Wandstärke an die Böschung zu einem Bohrturm. Dabei rollte ein Rohr, das der Arbeiter L- herbeigebracht hatte, die Böschung hinab und traf den Kläger, der am Fuße der Böschung neben einer die Böschung abstützenden Spundwand mit Ausschachtungsarbeiten beschäftigt war. Der Kläger wurde an der Schulter verletzt und erlitt eine Gehirnerschütterung. Die für seine Arbeitgeberin zuständige Bauberufsgenossenschaft in Hamburg hat den Unfall als Betriebsunfall anerkannt und den Kläger im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung entschädigt.

Mit der Klage hat der Kläger von der Beklagten Ersatz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Schadens verlangt, der durch die Leistungen der Berufsgenossenschaft nicht gedeckt wird; 2025,43 DM und ein angemessenes Schmerzensgeld. Ferner hat er die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm allen künftigen Schaden aus dem Unfall zu ersetzen. Er hat vorgetragen: Die Beklagte habe es unterlassen, die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen, obwohl zwischen ihr und der Arbeitsgemeinschaft vereinbart worden sei, daß sie, die Beklagte, ihre Arbeitsstätte mit einem Zaun absichern müsse. Zudem habe die Beklagte ihre Arbeiter nicht genügend beaufsichtigt. Diese hätten in der Arbeitszeit vielfach Alkohol getrunken. Besonders der Arbeiter La■■■■■, der an dem Unfalltag das Rohr habe fallen lassen, sei fast ständig betrunken gewesen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht: Ihre Arbeiter hätten den Bau in Gemeinschaft mit den Arbeitern der Arbeitsgemeinschaft errichtet, denn die Arbeit der Beklagten - Einsetzen der Pfahlträger für den balkonartigen Anbau - habe unmittelbar der Fertigstellung des Baues gedient. Werde aber ein Arbeitsergebnis von den Arbeitern mehrerer Unternehmer gemeinsam erbracht und werde bei einer solchen Arbeit ein Arbeiter, der bei einer der beteiligten Firmen beschäftigt sei, durch einen Arbeitsunfall verletzt, so könne der Verletzte nach den §§ 898, 899 RVO Schadensersatzansprüche weder gegen seinen eigenen Arbeitgeber noch gegen einen der fremden Mitunternehmer erheben. Überdies sei sie, die Beklagte, auch nicht verpflichtet gewesen, für Sicherung ihrer Baustelle zu sorgen. Dies sei vielmehr Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft gewesen. Der Arbeiter La■■■■■ sei ein zuverlässiger und vorbildlicher Arbeiter gewesen und habe wegen seiner

guten Leistungen eine bessere Löhnung als die anderen erhalten. Er sei auf der Baustelle nie betrunken gewesen. Sämtliche Arbeiter seien durch die Beklagte regelmäßig überwacht worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Landgericht und Oberlandesgericht haben angenommen, die Beklagte könne die Haftungsbefreiung der §§ 898, 899 RVO für sich in Anspruch nehmen. Diese Auffassung vermag der Senat nicht zu billigen. Er hat in seinem Urteil BGHZ 21, 207 entschieden, daß Schadensersatzansprüche von Arbeitnehmern aus Arbeitsunfällen gegen fremde Unternehmer nur dann nach §§ 898, 899 RVO eingeschränkt sind, wenn die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit in den Betrieb dieses Unternehmens in der Art eines eigenen Arbeitnehmers eingegliedert sind. An diesen Voraussetzungen fehlt es hier. Die Arbeitsgemeinschaft, in deren Diensten der Kläger den Unfall erlitten hat, und die Beklagte wirkten, wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, bei Errichtung der Halle PM III selbständig nebeneinander, ohne daß sie ihre Arbeiter in einem der beiden

Betriebe tätig werden ließen. Die Beklagte hatte als selbstständige Unternehmerin von der Arbeitsgemeinschaft den Auftrag zur Pfahlgründung. Ihre Arbeiter waren am Unfalltag damit beschäftigt, Erdbohrungen auszuführen und die Pfeiler zu setzen, auf denen der balkonartige Anbau der Halle ruhen sollte. Der Kläger und die übrigen Arbeiter der Arbeitsgemeinschaft hatten mit diesen der Beklagten obliegenden Arbeiten nicht das geringste zu tun. Sie arbeiteten, wie das Berufungsgericht feststellt, an der Halle selbst; der Kläger war mit Erdarbeiten auf dem Niveau des Hallengrundes beschäftigt. Allerdings waren, wie das Berufungsgericht hervorhebt, die Arbeitstrupps beider Unternehmer auf demselben Baugelände an unmittelbar nebeneinanderliegenden Arbeitsstellen tätig. Es ist auch richtig, daß beide Arbeitstrupps auf ein gemeinsames Arbeitsergebnis hinarbeiteten: die Fertigstellung der Halle PM III. Dieser Gesichtspunkt, auf den die Vordergerichte im Anschluß an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. Dezember 1953 (II ZR 118/53 VersR 1954, 85) das entscheidende Gewicht gelegt haben, ist aber für die Frage, ob der Beklagte die Haftungsbefreiung der §§ 898, 899 RVO zugute kommt, nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist vielmehr, ob der Kläger zur Zeit des Unfalls in den Betrieb der Beklagten eingegliedert war. Auch in dem Falle, der dem vom Berufungsgericht angeführten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Dezember 1953 zugrunde lag, war von Bedeutung, daß die Arbeiter der beiden Betriebe, die an der Erfüllung derselben Aufgabe mitwirkten, in einem der beiden Betriebe tätig waren, d.h. daß die Arbeiter des einen Unternehmers der Arbeitsleitung des anderen unterstellt und wie Arbeiter dieses Unternehmers tätig waren. Erleidet in einem solchen Falle ein Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall, so ist es gerechtfertigt, ihm nach dem Grundgedanken der

§§ 898, 899 RVO Schadensersatzansprüche nicht nur gegen seinen Arbeitgeber, sondern auch gegen den fremden Unternehmer zu versagen (vgl. das Urteil des Senats vom 4. Juli 1956 - VI ZR 117/55 - VRS 11, 262 Nr. 110 = VersR 1956, 553). Wirken die beiden Unternehmer und ihre Arbeiter beim Erbringen des gemeinsamen Arbeitsergebnisses aber selbständig nebeneinander, ohne daß die Arbeiter des einen in den Betrieb des anderen Unternehmers eingegliedert sind, so kann die Tatsache, daß beide Betriebe ein gemeinsames Arbeitsergebnis erbringen, allein nicht ausreichen, um die entsprechende Anwendung des § 899 RVO zu rechtfertigen. Eine andere Auslegung des Gesetzes, die es nur auf das Arbeiten an einer gemeinschaftlichen Aufgabe, nicht aber auf die Eingliederung des verletzten Arbeiters in den Betrieb des fremden Unternehmers abstellt, würde zu einer uferlosen Ausweitung des Haftungsausschlusses führen. Das ist umso weniger berechtigt, als eine weite Auslegung des § 899 RVO den Rechtsschutz des verletzten Arbeitnehmers wesentlich beeinträchtigen würde. Die gesetzliche Unfallversicherung hat zwar den Vorteil, daß der versicherte Betriebsangehörige ohne Rücksicht darauf, ob einen anderen ein Verschulden trifft, und selbst dann eine Entschädigung nach der Reichsversicherungsordnung erhält, wenn er den Unfall durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat. Er muß sich andererseits aber in den Fällen der §§ 898, 899 RVO mit einer Entschädigung zufrieden geben, die oft hinter dem zurückbleiben wird, was er nach allgemeinen zivilrechtlichen Gesichtspunkten von dem Schädiger beanspruchen könnte (z.B. höherer konkreter Schaden und Schmerzensgeld). Dieses Opfer, das der Gesetzgeber im Interesse des Betriebes, vor allem zur Wahrung des betrieblichen Arbeitsfriedens und im Interesse der Allgemeinheit von dem Unfallversicherten fordert, ist

ihm nach dem Grundgedanken des Gesetzes im Verhältnis zu einem fremden Unternehmer nicht zuzumuten, wenn er nur im Betriebe seines Arbeitgebers und nur für ihn arbeitet, ohne in dem anderen Betrieb eingegliedert oder für ihn tätig zu sein.

Wendet man diese Grundsätze auf den zur Entscheidung stehenden Fall an, so ergibt sich, daß der Beklagten die Haftungsbefreiung der §§ 898; 899 RVO nicht zugute kommt. Der Kläger stand im Dienste der B- und M- AG und war nur für die Arbeitsgemeinschaft tätig, die seine Arbeitgeberin zusammen mit der Firma Peter M- KG gebildet hatte. Er hatte mit den Arbeitern, die von der Beklagten zu erledigen waren, nichts zu tun und war in keiner Weise für die Beklagte tätig, geschweige denn in ihren Betrieb in der Art eines eigenen Arbeitnehmers eingegliedert.

Kann die Beklagte sich aber entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht mit Erfolg auf den Haftungsausschluß des § 899 RVO berufen, so bedarf es der Prüfung, ob der Kläger sie nach den allgemeinen zivilrechtlichen Gesichtspunkten in Anspruch nehmen kann. Ob das der Fall ist, hat das Berufungsgericht - von seinem Standpunkt aus mit Recht - bisher nicht geprüft. Da diese Prüfung von weiteren tatsächlichen Feststellungen abhängt, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhand-

lung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Meiß

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Löscher